



TSchV Kapitel 11 Abschnitt 3 Anhang 2 Tabelle 5

Schildkröten

Vorbemerkungen

A.

Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen und Krokodilen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge (Carapax-Stockmass) und bei Schlangen die Gesamtlänge. Die Gehegegrösse wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Körperlänge des grössten Tieres als Masseinheit für die Berechnung der Gehegegrösse gemäss Tabelle zu verwenden. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,2 m, so kann die geforderte Gehegehöhe aus praktischen Gründen auf 2,2 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Mindestgehegevolumen eingehalten ist.

B.

Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Fachinformationen des BLV zu entnehmen.

C.

Gehege für wehrhafte Reptilien (wie Schnapp- und Geierschildkröten), giftige Reptilien (wie Krustenechsen und Giftschlangen), grosse Riesenschlangen sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperranlagen versehen sein.

D.

Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung, zur Zucht und Aufzucht und für die Winter- oder Kältestarre oder die Trockenruhe können Tiere vorübergehend in kleineren Gehegen gehalten werden.

E.

Angegeben ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins. Bei manchen Arten müssen zudem flachere Bereiche vorhanden sein.

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL	
Landschildkröten (<i>Testudinidae</i>)									
Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten	a)	2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 2) 3) 5) 6) 7) 12) 26)
Spornschildkröte	a)	2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 3) 5) 6) 7) 9) 12) 26)
Tropische und subtropische Landschildkröten		2	8x4	–	–	–	2x2	–	5) 9) 12) gewisse Arten: 1) 3) 7) 26)
Europäische Landschildkröten		2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
Alligatorschildkröten (<i>Chelydridae</i>)									
Geierschildkröten	a)	2	–	4x3	1	–	–	2x2	3) 5) 9) 12) 18) 21)
Schnappschildkröten	a)	2	2x2	4x3	1	–	–	2x2	3) 5) 9) 12) 18) gewisse Arten: 4)
Weichschildkröten (<i>Trionychidae</i>)									
Grosse Weichschildkröten	a)	2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 7) 9) 18)
Kleine und mittelgrosse Weichschildkröten		2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 7) 9) 18) gewisse Arten: 4)
Klappschildkrötenartige (<i>Kinosternoidea</i>)									
Klapp-, Schlamm- und Moschusschildkröten		2	2x2	4x3	1	–	1x1	2x2	3) 5) 9) gewisse Arten: 4) 26)
Asiatische Flussschildkröten (<i>Geoemydidae</i>)									
Grosse asiatische Flussschildkröten	a)	2	2x2	5x3	2	–	1x1	3x1	3) 5) 18)
Sumpfschildkröten (<i>Emydidae</i>)									
Schmuck- und Zierschildkröten		2	2x2	5x3	2	–	1x1	2x2	3) 5) 9) 18) 26) gewisse Arten: 4)
Dosenschildkröten		2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 4) 5) 7) 9) 26)
Halswenderschildkröten (<i>Pleurodira</i>)									
Pelomedusen-schildkröten	a)	2	2x2	4x2	1	–	1x1	1x1	3) 5) 9) 18) 26)
Schlangenhals-schildkröten	a)	2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 9) 18) 26)
Grosse Schienenschildkröte	a)	2	2x2	4x2	1	–	–	1x1	3) 5) 9) 18) 26)
Kleine und mittelgrosse Schienenschildkröten		2	2x2	4x2	1	–	–	1x1	3) 5) 9) 26)

Anmerkungen zu Tabelle 5

- a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
- b) Die Angaben geben sowohl den Flächeninhalt wie auch das Verhältnis von Länge und Breite der Mindestfläche vor.

Besondere Anforderungen

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 6) Für alle Riesenschildkröten, Spornschildkröten, Weichschildkröten, Warane und Krokodile: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z. B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.

15) Das Gehege muss gut belüftet sein; mindestens 2 Wände müssen aus Maschendraht bestehen.

16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.

17) Die Bassintiefe kann auf 0,6 m beschränkt werden, wenn sich rechnerisch ein höherer Wert ergeben würde.

18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.

19) Aquarium muss abgerundete Ecken aufweisen. Ideal sind kreis- oder ovalzylinderförmige Becken.

20) Aquarium muss eine ausbruchsichere Abdeckung haben.

21) Je nach Art Haltung im Süß-, Brack- oder Meerwasseraquarium, mit kleinem Landteil.

22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.

23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.

24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.

25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.

26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.